

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 26. April 2001

41. Stück

41. Gesetz: Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Wiener Krankenanstalten (Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds-Gesetz); Änderung

41.

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Wiener Krankenanstalten (Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds-Gesetz) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Wiener Krankenanstalten (Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds-Gesetz), LGBl. für Wien Nr. 41/1996, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 3 samt Überschrift lautet:

„Mittel des Fonds

§ 3. Mittel des Fonds sind:

1. Beiträge des Strukturfonds, der Länder und der Gemeinden, die dem Land Wien bzw. dem Fonds auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften für Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung zufließen;
2. Mittel der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung;
3. Vermögenserträge;
4. Mittel des Bundes gemäß Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz;
5. sonstige Mittel.“

2. § 4 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für das auf Vorschlag der Bundesregierung bestellte Mitglied sind in gleicher Weise drei Ersatzmitglieder zu bestellen.“

3. In § 6 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt.

4. § 6 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Der Fonds hat die Voranschläge und Jahresabschlüsse unmittelbar nach Beschlussfassung der Strukturkommission zu übermitteln.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Der Landesamtsdirektor:

Theimer